

2019: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2019 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR 5.220,-	EUR 10.440,-
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR 5.220,-	EUR 10.440,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	EUR 5.220,-	EUR 10.440,-
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 5.220,-	
Arbeiterkammerumlage	EUR 5.220,-	

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und
des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich	EUR 6.090,-
--	-------------

Geringfügigkeitsgrenze (Versicherungsgrenze)

- ASVG § 5 Abs. 2 monatlich	EUR 446,81
- für neue Selbständige nach dem GSVG	EUR 446,81



Beitragssätze

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
a) Krankenversicherung			
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10 %		
b) Unfallversicherung			
Arbeiter, Angestellte	1,2 %	1,2 %	
Beamte	0,47 %	0,47 %	
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,2 %	1,2 %	
Gewerbetreibende	EUR 9,79 monatlich		
Freiberufler	EUR 9,79 monatlich		
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 9,79 monatlich		
Bauern	1,9 %		
c) Pensionsversicherung			
Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	18,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,5 %		
Bauern	17,0 %		

Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2019 EUR 6,10
Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2019 folgende Grenzbeträge:

- a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
- | | |
|--------------------|--------------|
| für Alleinstehende | EUR 933,06 |
| für Ehepaare | EUR 1.398,97 |
- nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 143,97.

- b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte
- | | |
|--------------------|--------------|
| für Alleinstehende | EUR 1.073,02 |
| für Ehepaare | EUR 1.608,82 |

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 143,97 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Service-Entgelt für die e-card:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2020 EUR 11,95
Das Service-Entgelt für das Jahr 2020 wird im November 2019 eingehoben.

Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2019 mindestens EUR 34,80. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 104,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld EUR 33,88 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es EUR 14,53 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner)	EUR 33,88
Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner)	EUR 14,53

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens	
mindestens	EUR 33,88
bis maximal	EUR 66,00

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2019 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 6.800,- möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2017.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 6.800,- und für den/die Partner/in EUR 16.200,- (für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017).



Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2019

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2019 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2019 erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als EUR 1.115,00 monatlich ist um 2,6% zu erhöhen, wenn es über EUR 1.115,00 bis zu EUR 1.500,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6% auf 2% linear absinkt, wenn es über EUR 1.500,00 bis zu EUR 3.402,00 monatlich beträgt, um 2 % wenn es über EUR 3.402,00 monatlich beträgt, um € 68,00.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2019 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	EUR	933,06
für Ehepaare	EUR	1.398,97
Erhöhung für jedes Kind	EUR	143,97

Witwen- und Witwerpensionen

EUR 933,09

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen	EUR	343,19
Vollwaisen	EUR	515,30

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	EUR	609,85
Vollwaisen	EUR	933,06



Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 31 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG EUR 4.346,78

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG EUR 1.231,64

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:
Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen EUR 933,06

2. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:
monatliches Bruttoeinkommen von EUR 933,07 bis EUR 1.514,44 EUR 8,36
monatliches Bruttoeinkommen von EUR 1.514,45 bis EUR 2.095,83 EUR 14,33
monatliches Bruttoeinkommen über EUR 2.095,83 EUR 20,31

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Pflegegeldstufen nach dem Bundespflegegeldgesetz:

Stufe 1	EUR 157,30
Stufe 2	EUR 290,00
Stufe 3	EUR 451,80
Stufe 4	EUR 677,60
Stufe 5	EUR 920,30
Stufe 6	EUR 1.285,20
Stufe 7	EUR 1.688,90



Nr. 46 · 19. Dezember 2018

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen demnächst unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge. Aktuell sind rund 8,7 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mitversicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem/der Arzt/ Ärztin aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.